

395

GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnau zwischen Atzbach, -Dutenhofen und Heuchelheim“ vom 21. März 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ besteht aus Flächen der Fluren 10, 12, 13, 14, 15 der Gemarkung Atzbach, Gemeinde Lahnau und der Flur 1 der Gemarkung Dutenhofen, Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis sowie Flächen der Fluren 18 und 19 der Gemarkung Kinzenbach und der Fluren 9, 12 und 13 der Gemarkung Heuchelheim der Gemeinde Heuchelheim im Kreis Gießen.

Es hat eine Größe von 211,40 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen, und des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, sowie dem Magistrat der Stadt Wetzlar, Bergstraße 80, 35578 Wetzlar.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vielgestaltige, strukturreiche und naturnahe Kulturlandschaft der Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim als großräumigen Lebensraum für spezifische an Fließgewässer und Flußauen gebundene Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern und zu entwickeln. Insbesondere sollen ausgedehnte Auenwiesen, gewässerbegleitender Auenwald, Flachwassergebiete, Verlandungszonen, Steilufer, Naßwiesen, Kiesbänke, Teiche, Tümpel und Inseln in ihrer ökologischen Vielfalt gesichert, gepflegt oder neu entwickelt werden, so daß ein großflächiges naturnahes Biotopverbundsystem entsteht.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

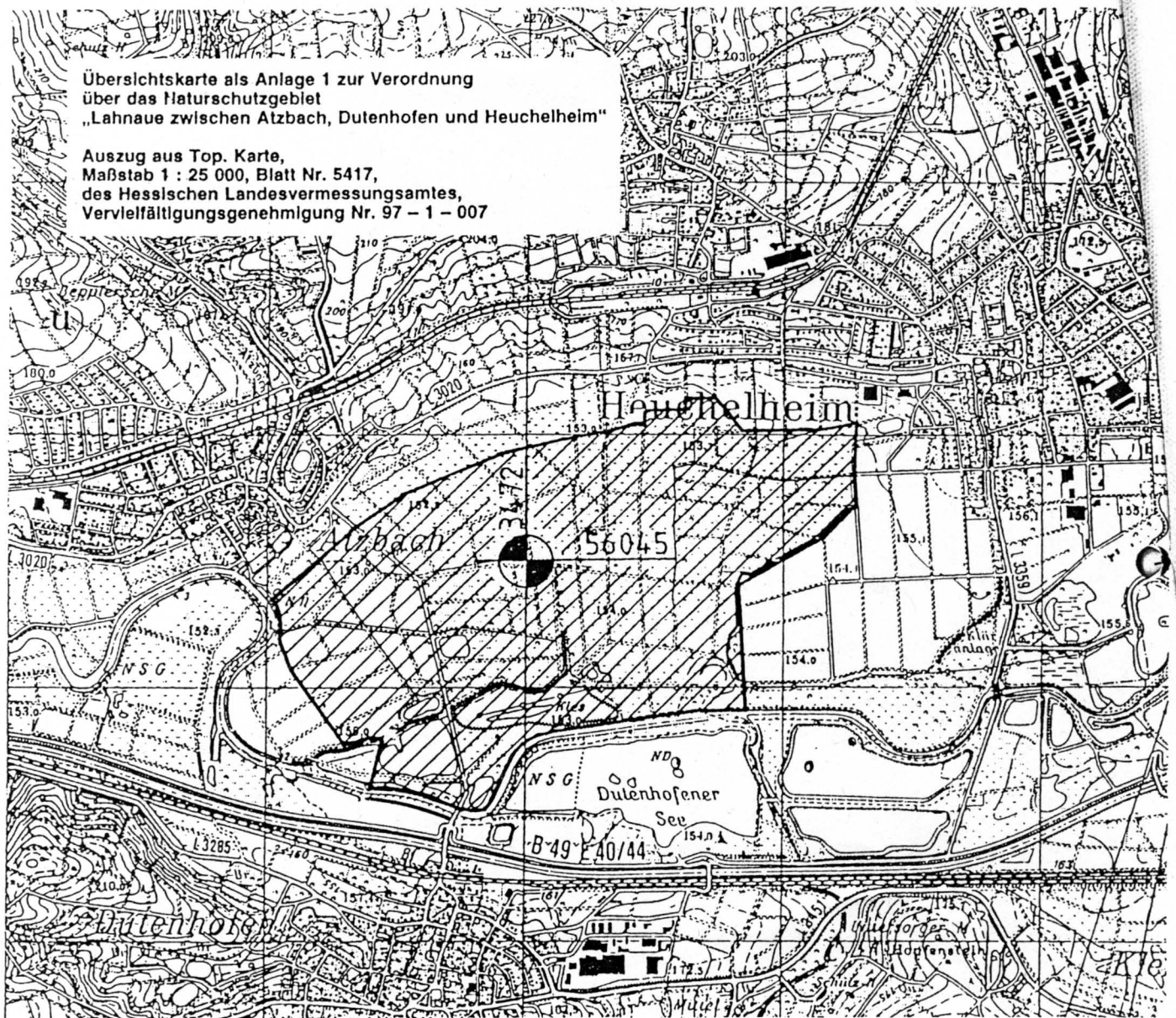
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe, einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland, Brachflächen oder Sukzessionsflächen umzubereiten, oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. Drainmaßnahmen durchzuführen;
14. das Verfüllen von Bodenmulden oder das Abtragen von Erd-erhebungen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Wiesen der Schutzzone I vor dem 16. Juni zu mähen;
17. Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. zu düngen;
19. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
20. die Anwendung von Mäusegiften auf den Ackerflächen der Schutzzone I;
21. Freigärhaufen anzulegen;
22. Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
23. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
24. Hunde frei laufen zu lassen;
25. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
  - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 23 genannten Einschränkungen,
  - b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Ackerflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 20 und 21 genannten Einschränkungen,
  - c) die Unterhaltung der vorhandenen Drainagegräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung,
  - d) die Nachbeweidung mit Schafen und Ziegen in der Zeit vom 16. August bis 1. Dezember,
  - e) in der Schutzzone I die Nachbeweidung mit Rindern in der Zeit vom 16. August bis 1. Dezember,
  - f) in der Schutzzone II die Beweidung mit Rindern mit einem Viehbesatz von höchstens 1,4 Großvieheinheiten je Hektar,
  - g) in der Schutzzone II die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf den Dauergrünlandflächen, jedoch nicht mehr als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche entspricht,
  - h) in der Schutzzone II die Düngung der Dauergrünlandflächen mit höchstens 60 kg mineralischem Stickstoff pro Jahr/ha,
  - i) in der Schutzzone II die Düngung der Dauergrünlandflächen bis maximal 50 kg Phosphor-Kalium pro Jahr/ha zur Aufrechterhaltung der Stoffkreisläufe,
  - j) das Lagern von Stroh, Heu- oder Silageballen für bis zu drei Wochen nach dem Schnittzeitpunkt;
2. die Ausübung der Angelfischerei an den Stillgewässern entlang des Ortsverbindungsweges von Atzbach nach Dutenhofen in der Gemarkung Atzbach, Flur 14, der Flurstücke 70, 71, 72, 73 und 75 in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar, jedoch ohne Zufütterung und ohne Besatzmaßnahmen;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September und vom 16. November bis 28. Fe-



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnau zwischen Atzbach, Dulenhofen und Heuchelheim“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5417, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

- bruar sowie die Ausübung der Einzeljagd auf Fuchs und Waschbär;
4. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
  5. Veränderungen der Bodengestalt durch die obere Naturschutzbehörde auf den Rekultivierungsflächen des ehemaligen Kiesabbauereiches zur Gestaltung der Lebensräume entsprechend des Schutzzweckes;
  6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar;
  7. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar;
  9. das Aufstellen sowie die Unterhaltung und Instandsetzung eines Beobachtungsstandes sowie von Bild- oder Schrifttafeln durch die obere Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete, Quellen oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland, Brachflächen oder Sukzessionsflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Drainmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Bodenmulden verfüllt oder Erderhebungen abträgt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen der Schutzzone I vor dem 16. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 düngt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Pflanzenschutzmittel anwendet;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Mäusegifte auf den Ackerflächen der Schutzzone I anwendet;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Freigärhaufen anlegt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 Stallmist oder Silageabfälle lagert;
23. entgegen § 3 Nr. 23 Stroh-, Heu- oder Silageballen lagert;
24. entgegen § 3 Nr. 24 Hunde frei laufen läßt;
25. entgegen § 3 Nr. 25 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Lahnaue zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ vom 17. September 1993 (StAnz. S. 2478), wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. März 1997

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1190

396

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Schupbach“ der Gemeinde Beselich, Ortsteil Schupbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 11. März 1997

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

## § 1

## Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stollen „Schupbach“ im Ortsteil Schupbach zugunsten der Gemeinde Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

## Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in  
Zone II (Engere Schutzzone),  
Zone III (Weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Auf die Ausweisung eines Fassungsgebietes wird gemäß des Gutachtens des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 5. Mai 1969 verzichtet, da die Stollenfassung unterirdisch erfolgt.
- Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung),
- Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Wasserbehörde —,  
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,  
35390 Gießen,

und bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich,  
Steinbacher Straße 10,  
65614 Beselich,  
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,  
Wilhelmstraße 9,  
35683 Dillenburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Untere Wasserbehörde —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Katasteramt —,

In der Erbach 2,

65549 Limburg,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und

Landwirtschaft,

Am Renngraben 7,

65549 Limburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Bauaufsicht —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —,

Schiede 43,

65549 Limburg,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

Wilhelmstraße 10,

65185 Wiesbaden,

Forstamt Hadamar,

Gymnasiumstraße 4,

65589 Hadamar.

## § 3

## Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsgebiet (Zone I)

Auf die Ausweisung eines Fassungsgebietes (Zone I) wird gemäß des Gutachtens des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 5. Mai 1969 verzichtet, da die Fassung unterirdisch erfolgt.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 16 in der Gemarkung Schupbach.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Schupbach.

## § 4

## Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
  2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
- Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von